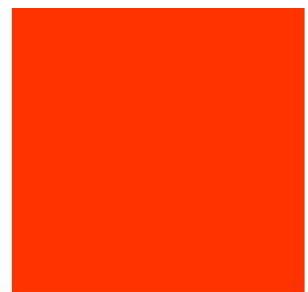


Barcamp Ordnungswesen am 18.9.2025 – Dokumentation des Diskussions- standes



ifV – Materialien M-2025/ 1

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Übergreifende Themen	4
<i>Projekte zur Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und Polizei.....</i>	4
<i>Geplante Änderung des OBG – Was sieht der Referentenentwurf konkret vor</i>	5
<i>Bereitschaftsdienst im Ordnungsamt – Bereichsfremde Dienststellen übernehmen die Rufbereitschaft und sorgen für Unsicherheiten.....</i>	6
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten.....	7
<i>Landeshundegesetz in der Praxis – Herausforderungen und Chancen für das Ordnungsamt</i>	7
<i>Verwahrung von Fundtieren – Gibt es „Best Practices“ bei den Regelungen mit Tierheimen?</i>	9
<i>KCanG – Anderthalb Jahre nach Einführung: Erste Erfahrungen.....</i>	10
<i>Obdachlosenunterbringung – Möglichkeiten bei gravierenden Verletzungen der Hausordnung (Hygiene, Lärm).....</i>	11
<i>Veranstaltungen – Sind Sicherheitskonzepte, Kontrolle und Zufahrtssperren inzwischen Routine?... ...</i>	12
<i>Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit (OBH, Polizei, Kliniken) bei Maßnahmen nach dem PsychKG</i>	13
Kommunaler Ordnungsdienst	14
<i>Personalmangel und unbesetzte Stellen – Ist der KOD aufgrund Belastung/ Bezahlung/ Gefährdung nicht attraktiv genug?.....</i>	14
<i>Einheitliche Aus- und Fortbildung – Ausbildungsstand ist oft heterogen, obwohl die Aufgaben dieselben sind.....</i>	15
<i>Onboarding im KOD – Motivation und Heranführen an alle wesentlichen Themen</i>	16
<i>Bodycams – Pro und Contra und wie finde ich die richtige Ausstattung?</i>	17
Gewerbewesen.....	18
<i>Verkaufsautomaten, bspw. Alkohol (GastG/JuSchuG), LÖG NRW, Baurecht, Mystery Boxen</i>	18
Straßenverkehrswesen.....	19
<i>Geplante Novelle Straßenverkehrsgesetz – Neue Möglichkeiten der Überwachung des ruhenden Verkehrs.....</i>	19
<i>Geschwindigkeitsüberwachung kreisangehöriger Gemeinden.....</i>	20

Vorbemerkungen

Zum zweiten Mal haben wir das Barcamp durchgeführt. 39 Teilnehmende aus 25 Kommunen haben das Format zum Austausch von Best Practices und zur Erweiterung des Netzwerkes genutzt.

Die Vernetzung innerhalb des Ordnungswesens ist eine wichtige Bedingung für die methodische Weiterentwicklung und die Verbreitung von Praxiswissen.

Im Barcamp war der Tag so strukturiert, dass in insgesamt fünf Sessions an einer der Teilnehmendenzahl entsprechenden Vielzahl von Stationen Themen ausgeschrieben wurden. Die jeweiligen Themen konnten von der Teilnehmenden vorab oder auch im Laufe des Tages eingereicht werden, sodass rollierend das Programm entstand.

Im Bereich Ordnungswesen waren sowohl Themen wie Personalmangel und Onboarding, Straßenverkehr und Veranstaltungen, Konsumcannabisgesetz und Obdachlosenunterbringung, wie auch neue gesetzliche Entwicklungen und Regelungen auf der Agenda.

Im Folgenden werden die Diskussionsergebnisse ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben. Sollten aus Sicht der Teilnehmenden wesentliche Punkte nicht aufgenommen worden sein, so bitten wir um Mitteilung, am besten per mail an straeling@ifv.de. Wir werden das dann entsprechend berücksichtigen.

Übergreifende Themen

Projekte zur Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und Polizei

Session B.5

Bei den Teilnehmenden verfügt niemand über Erfahrungen zu größeren Projekten in der Zusammenarbeit wie bspw. gemeinsame Wachen oder gemeinsame Anlaufstellen.

Erfahrungen im Bereich von gemeinsamen Streifen und gemeinsamen Einsätzen sind durchaus vorhanden. Hierzu werden positive Erfahrungswerte beschrieben. Neben Kooperationen wie etwa Ordnungspartnerschaften mit Kreispolizeibehörden halten es die Teilnehmenden für sehr wichtig, dass ein persönlicher Austausch in verlässlichen Netzwerken unterhalb der Behördenleitung etabliert ist.

Angesprochen wird auch, dass Zuständigkeiten und Ermächtigungen im Tagesgeschäft regelmäßig zu Diskussionen führen.

Ein anderer Diskussionspunkt sind die Ressourcen. Zeiten für die Zusammenarbeit werden nicht berücksichtigt, sondern vielmehr zusätzlich zu allen Aufgaben erbracht. Eine formulierte Vereinbarung auf der Ebene von Behördenleitungen ist nicht ausreichend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Vielmehr müssen die notwendigen Ressourcen geplant werden und zur Verfügung stehen.

Geplante Änderung des OBG – Was sieht der Referentenentwurf konkret vor

Sessions D.2 und D.5

Nicht zuletzt aufgrund der wiederholten Initiative der großen Ordnungsbehörden in NRW liegt inzwischen ein Gesetzesentwurf vor, der Änderungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vorsieht. Auch der Städtetag hat seine Positionen hierzu beigetragen.

Die zukünftige Regelung der Standardbefugnisse im OBG NRW selbst und eine Beendigung der Verweistechnik wird überwiegend positiv gesehen. Ebenso die vorgesehene Möglichkeit, längerfristige Aufenthaltsverbote auszusprechen.

Diskutiert werden neben den konkreten Änderungsvorschlägen im OBG NRW auch Themen, die eher mit der Durchsetzung von Befugnissen in Zusammenhang stehen, wie bspw. Blaulicht, Anhalterechte, Einsatzmehrzweckstock.

Auch wird erneut eine einheitliche Ausbildung für den KOD thematisiert. Das ist aus Sicht der Teilnehmenden die Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung der gesetzlichen Befugnisse. Allerdings herrscht keine einheitliche Haltung in den Städten und Gemeinden in NRW und es werden auch kontroverse Ansichten geteilt. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch die Initiative des Landes Berlin zur Einführung einer bundeseinheitlichen Ausbildung „Verwaltungsfachangestellte/r KOD“.

Befürwortet wird eine klare gesetzliche Regelung zum Einsatzmehrzweckstock, ebenso wie eine – aktuell noch fehlende – Regelung zum Pre-Recording beim Einsatz von Bodycams.

Gewünscht wird auch eine klarstellende Regelung bezüglich potentieller „Eingriffe“ in den fließenden Verkehr, bspw. in § 48 OBG NRW. Hierzu besteht aktuell eine gewisse Rechtsunsicherheit, obwohl die Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auch ein Anhalten des fließenden Verkehrs zu diesem Zweck eindeutig rechtfertigen. Letztlich sind jedoch auch Aspekte der praktischen Umsetzung hierbei zu berücksichtigen, die eine entsprechende Ausbildung der Einsatzkräfte erfordern.

Bereitschaftsdienst im Ordnungsamt – Bereichsfremde Dienststellen übernehmen die Rufbereitschaft und sorgen für Unsicherheiten

Session B.4

Der Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft) wird in den verschiedenen Kommunen unterschiedlich geplant und durchgeführt. Vergleichsweise ähnliche Standards können aber identifiziert werden.

- Bereitschaftsdienst dauert grundsätzlich eine Woche
- Bereitschaftsdienst wird finanziell oder durch Stunden (16 bzw. 18 Stunden) ausgeglichen
- Bereitschaftsdienste und Einsätze werden bewältigt, teilweise mithilfe von Kooperationen
- Ein Dienstfahrzeug für den Bereitschaftsdienst steht zur Verfügung
- Von Mitarbeitenden im Ordnungsamt wird erwartet, Bereitschaftsdienste zu übernehmen, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fachbereichen steht es frei, entsprechende Dienste zu übernehmen

Teilweise gibt es wenige erfahrene Kolleginnen und Kollegen, die Bereitschaftsdienste übernehmen.

Eine Möglichkeit neue, unerfahrene Kräfte heranzuführen ist, eine Akte mit Einsatzberichten zur Verfügung zu stellen. Bestenfalls stehen die Informationen mobil über Tablets bereit, damit auch in Einsatzlagen ein Nachlesen und Orientieren möglich ist. Dennoch ist es nicht gänzlich zu verhindern, dass neue Kräfte oft den „Sprung ins kalte Wasser“ wagen müssen.

Die Teilnehmenden sind sich darüber einig, dass Aspekte wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Entfernung zum Wohnort in Bereitschaftsplänen Berücksichtigung finden sollten.

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Landeshundegesetz in der Praxis – Herausforderungen und Chancen für das Ordnungsamt

Session A.5

Die Teilnehmenden sind sich darüber einig, dass Verfahren nach dem Landeshundegesetz einer intensiven fachlichen Betreuung bedürfen und eine wesentliche Rolle bei den Kommunen spielen. Insbesondere in der Konstellation „Aussage gegen Aussage“ wird der typische Verfahrensverlauf beschrieben:

- Anhörung des Betroffenen
- Begutachtung des Hundes
- Entscheidung über Auflagen

Beißvorfälle werden als definitives Problemfeld benannt. Bei gravierenden Vorwürfen wird die Begutachtung oft mit einer vorläufigen Maulkorbpflicht kombiniert. Nach Vorliegen des Gutachtens erfolgt dann die finale Entscheidung. Dabei wird in der Regel den Gutachten gefolgt. Häufig werden auch Eilverfahren durchgeführt, wobei jedoch dabei ebenfalls eine Anhörung erfolgen muss. Hierzu gibt es auch eine Entscheidung des VG Gelsenkirchen.

Als eine weitere mögliche Herangehensweise wird die Anhörung des Betroffenen durch den KOD gesehen, die einhergeht mit einer mündlichen Verfügung zum Leinen- und Maulkorbzwang. Die Anordnung zur Überprüfung der individuellen Gefährlichkeit erfolgt sodann unmittelbar im Anschluss.

Als problematisch wird die Realitätsnähe der Testsituationen im Gutachten gesehen. Amtsärztliche Gutachten sind nicht zwingend zu befolgen, im Zweifel trifft die Ordnungsbehörde ihre eigene Entscheidung. Manche Kommunen verfahren alleine anhand der Einschätzung des „Beißgrades“.

In den Fällen, wenn mehrere Hunde in Verdacht stehen, herrscht im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass dann alle in Verdacht stehenden Hunde begutachtet werden – abhängig vom Sachverhalt sogar gemeinsam, um auch etwaiges Rudelverhalten beobachten zu können.

Als problematisch wird die Herangehensweise bei Hundebissen auf Privatflächen gesehen. Dabei ist fraglich, inwieweit die Hunde in diesem Fall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind. Vorfälle, die sich im Familienbereich ereignen, führen sehr selten zu Maßnahmen. Die Feststellung nach Phänotyp wird nach entsprechender Rechtsprechung inzwischen landesweit angewandt.

Bei unsicherer Beweislage wird häufig nach weiteren Zeugen gesucht. Teilweise werden Begutachtungen mit dem klaren Ziel durchgeführt, die Ungefährlichkeit des Hundes zu belegen. In einigen Fällen wird das Verfahren auch lediglich mit einem „Erinnerungsschreiben“ an die Halterpflichten abgeschlossen.

Die regelmäßigen Bußgeldhöhen bei Verstößen gegen das Landeshundegesetz werden – trotz des weitreichenden Bußgeldrahmens – als eher niedrig angegeben, oftmals zwischen 100,00 Euro und 400,00 Euro.

Kontrovers wird diskutiert, ob Hunde im Rahmen des Verfahrens sichergestellt werden sollten. Sinnvoll erscheint es tatsächlich, wenn insbesondere von Verdunklungsgefahr auszugehen ist.

Königswinter berichtet von einer Entscheidung des VG Köln, dass einem Bürger nicht die Pflicht auferlegt werden könne, eine Haltererlaubnis zu beantragen. Er müsse dann jedoch hinnehmen, dass der Hund im Zweifel sichergestellt werden kann.

Diskutiert wird ferner darüber, wie mit Haltern umzugehen ist, die körperlich nicht in der Lage sind, ihren Hund – auch an der Leine – zu kontrollieren. Zustimmung findet das Vorgehen in Bottrop. Hund und Halter werden gemeinsam begutachtet.

Auf Nachfrage zu Erfahrungen mit dem Zoll in Verfahren nach dem Hundeeinfuhr- und Verbringungsgesetz wird übereinstimmend festgestellt, dass der Zoll hierzu entweder nicht informiert oder aber derartige Verfahren gar nicht existieren.

Verwahrung von Fundtieren – Gibt es „Best Practices“ bei den Regelungen mit Tierheimen?

Session B.1

Die Teilnehmenden berichten von verschiedenen vertraglichen Zahlungsmodalitäten

- Jährliche Pauschale
- Jährliche Gesamtrechnung
- Einzelfallabrechnung

Entstandene Kosten, die für die Sicherstellung von Tieren anfallen, werden teilweise über Kostenfestsetzungsbescheide geltend gemacht. Ein Aufwendungssatz für die Verwahrung von Tieren wird von keiner der teilnehmenden Kommunen verlangt.

Die Dauer für die Kostentragung untergebrachter Fundtiere variiert. Die Kostentragung erfolgt bspw. durch die Kommune bis zu 13 Tage oder bis zur Vermittlungsfreigabe oder bis zum Ende der Unterbringung.

Unterbringungskapazitäten sind neben dem Kostenfaktor beherrschendes Thema in vielen Kommunen. Insbesondere Fälle von Animal Hoarding und eine Vielzahl von Katzen stellen große Herausforderungen dar.

Eine Kontaktaufnahme zu den vermeintlichen Eigentümern mittels Tasso erscheint vielversprechend zur Rückführung der Tiere und zur Entlastung der Unterbringungskapazitäten. Bezogen auf große Hunde teilt Tasso auch über einen gesonderten Behördenkontakt Daten der Eigentümer mit, da es sich auch um Forderungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren handelt.

Die Kosten für Tierpensionen variieren sehr deutlich. Manche sind wesentlich teurer, andere auch wesentlich günstiger als die Unterbringung in den Tierheimen vor Ort.

KCanG – Anderthalb Jahre nach Einführung: Erste Erfahrungen

Session B.2

Aus Senden und Königswinter wird berichtet, dass es keinerlei Schulungen gegeben hat zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und auch keine praxistauglichen Handlungsanweisungen vorgelegen haben. Nicht einmal die sichere Erkennung von Drogen sei geklärt oder geregelt.

Aus Bochum wird erklärt, dass seitens der Polizei kaum noch Interesse an der Verfolgung von Cannabisdelikten bestehe. Vielmehr werde versucht, die Zuständigkeit vollständig den Ordnungsbehörden zuzuordnen. In Troisdorf werden ähnliche Erfahrungen gemacht.

Die Teilnehmenden wesen auf verschiedene Probleme hin wie fehlende Ausrüstung - wozu auch Fahrzeuge gehören - eine nicht geklärte Regelung der Lagerung beschlagnahmter Drogen sowie Schwierigkeiten der interbehördlichen Abstimmung, insbesondere nachts. Außerdem existiere eine erhebliche Rechtsunsicherheit und mangelnde Verfolgungsbereitschaft bei Polizei und den Gerichten.

In der Praxis führe dies dazu, dass kleinere Verstöße oft nur mit einer informellen mündlichen Verwarnung geahndet würden. Bußgeldverfahren seien die Ausnahme. Auch sei die Abgrenzung zum medizinischen Cannabis problematisch.

In Bochum wolle das Thema niemand wirklich anpacken. Es werde viel gekifft, gebe aber kaum geahndete Verstöße. Werder Polizei noch Kommunen berichten von spürbaren Veränderungen der Drogenszene. Es gebe sogar „legale“ Anbauflächen in der unmittelbaren Nähe zu kriminellen Milieus wie Clans oder Rocker.

Die Bezirksregierung informiere die Kommunen zudem nicht über Genehmigungen von Anbauvereinigungen.

Insgesamt wird das KCanG als „reines Theoriegesetz“ bezeichnet. Positive Erfahrungen kann kein Teilnehmender beitragen.

Es wird befürchtet, dass fehlende Verfahren bei einer späteren Evaluation des Gesetzes als ein Hinweis auf Problemlosigkeit missverstanden werden könnte. Tatsächlich werden jedoch vielmehr tiefgreifende Umsetzungsprobleme gesehen.

Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gebe es in erster Linie wegen des Konsums im privaten Bereich, der einsehbar ist wie bspw. das Kiffen auf dem Balkon.

Proaktive Kontrollen finden so gut wie gar nicht statt. Eine Ausnahme wird aus dem Kreis Steinfurt berichtet. Dort erfolgen entsprechende Kontrollen auf einer Kirmes infolge eines Ratsbeschlusses. Im Ergebnis ergeben sich allerdings keine Auffälligkeiten.

Obdachlosenunterbringung – Möglichkeiten bei gravierenden Verletzungen der Hausordnung (Hygiene, Lärm)

Session B.3

Aus der Gemeinde Uedem wird berichtet, dass es Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Obdachlosen gibt, die die Wohnung, in der sie untergebracht sind, verkommen lassen und ein großes hygienisches Problem darstellen. Es stellt sich die konkrete Frage, was geeignete Maßnahmen sein können, um dem entgegen zu wirken.

Als Option wird vorgeschlagen, den Störer vor die Tür zu setzen und auch eine Klage gegebenenfalls in Kauf zu nehmen.

Es sollten grundsätzlich bei Einzelpersonen Gemeinschaftsunterkünfte präferiert werden.

In Frage kommt eventuell auch ein interkommunaler Austausch von Pflegefällen unter Nachbarkommunen. Dies wurde bspw. in Königswinter erfolgreich umgesetzt.

Es herrscht Einigkeit darüber, es Personen, die sich nicht an die allgemeinen Regeln halten so unbehaglich wie möglich zu machen und in besonderen Fällen auch eine Betreuungsbedürftigkeit prüfen zu lassen.

Ruhestörungen werden als Problem nur aus einigen Kommunen berichtet.

Eine gerichtsfeste Satzung hat der Rat in Königswinter verabschiedet. Daran sind als Muster sehr viele andere Kommunen interessiert.

Festgehalten wird am Ende, dass die Anzahl der Bedürftigen steigt, was allerdings insbesondere dem geschuldet ist, dass vielfach der Familienzug aus dem Asylbereich wächst.

Veranstaltungen – Sind Sicherheitskonzepte, Kontrolle und Zufahrtssperren inzwischen Routine?

Session C.2

Sicherheit ist definitiv teuer, darüber sind sich alle Teilnehmenden zu Beginn der Session einig. Schwierigkeiten bestehen oft darin, gute Lösungen zu finden und die Frage zu beantworten, ob Mieten oder Kaufen eher in Betracht kommt. Eine Möglichkeit ist die „Herner Truck Sperre“ (HTS), eine rollfähige Straßensperre, die speziell zur Abwehr von Fahrzeugangriffen entwickelt worden ist.

Bei der Beschaffung von Zufahrtssperren ist es möglich, Fördermittel vom Land zu erhalten. Diese sind jedoch bei Weitem nicht auskömmlich.

Es stellt sich die Frage, ob die Kommune selbst die Kosten übernimmt oder der Veranstalter in die Pflicht genommen wird. Ebenso muss geklärt werden, wer den Auf- und den Abbau übernimmt sowie die Sicherung vor Ort. Nicht zuletzt muss auch das entsprechende Personal zur Verfügung stehen und sorgfältig ausgewählt werden.

In manchen Kommunen gibt es Bedingungen an die Anzahl von Ordnern, bspw. das Verhältnis von einem Ordner pro 100 Besuchern.

Einige Kommunen beichten, dass die zuständigen Kreispolizeibehörden der „Herner Truck Sperre“ kritisch gegenüberstehen. Vielmehr würden „Pitagone“ befürwortet, die nach polizeiinternen Richtlinien geeigneter wären.

Eine Alternative wird in Minden umgesetzt. Hier ist ein Bereich in Kombination mit festen und versenkbar den Pollern abgesichert. Diese Variante zeichnet sich dadurch aus, dass die Befahrbarkeit für Einsatzkräfte wie Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei mittels eines RFID-Chips, softwareseitiger Steuerung oder mittels Anruf gewährleistet bleibt. Gleichwohl liegen hier die Anschaffungskosten erheblich höher als bei anderen Lösungsansätzen.

Erwähnt wird auch ein ganz neues Konzept, deren Kosten nicht genannt werden konnten. Hierbei handelt es sich um „mobile Bäume“.

Festzustellen ist, dass die Kommunen oft ins kalte Wasser geworfen werden mit neuen Anforderungen, dass man es kaum jedem recht machen kann und dass dennoch jeder in seiner Kommune Lösungen findet, damit Veranstaltungen weiterhin stattfinden können.

Einigkeit besteht, dass eine 100%ige Sicherheit bei Großveranstaltungen niemals zu erzielen ist. Es gibt jedoch einzelne Gutachter, die Empfehlungen aussprechen können.

Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit (OBH, Polizei, Kliniken) bei Maßnahmen nach dem PsychKG

Session A.4

Aus Königswinter wird berichtet, dass sich Schwierigkeiten mit der Landesklinik häufen. Vermehrt werden Fälle zurückgewiesen. Teilweise handelt es sich um Fälle, die bereits mehrfach aufgetreten sind.

Auch Bottrop macht ähnliche Erfahrungen. Nach der Einweisung erfolgt umgehend die Entlassung noch vor der richterlichen Anordnung. Das geschieht sogar teilweise trotz ärztlichem Gutachten.

Minden hatte vergleichbare Probleme und daraufhin das Gespräch mit allen Beteiligten an einem runden Tisch gesucht. Im Ergebnis konnte eine Vereinbarung herbeigeführt werden, die die Situation aktuell verbessert hat.

Es wird vermutet, dass der allgemeine Personalmangel bei allen Beteiligten auch ein großes Problem darstellen könnte.

Dennoch überlegen Kommunen auch, eine Beschwerde bei der Bezirksregierung oder beim Innenministerium zu platzieren, um auf die Missstände aufmerksam zu machen.

Besondere Schwierigkeiten treten auch bei den Ankunftszeiten von Ärzten auf. Teilweise müssen mehrere Stunden Wartezeit in Kauf genommen werden. Wenn dann ein Arzt eintrifft, kann es sogar sein, dass die Zeugnisausstellung verweigert wird.

Es kann festgehalten werden, dass in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht werden. Allerdings sind die Erfahrungen aus Königswinter und Bottrop auch keine Einzelfälle.

Kommunaler Ordnungsdienst

Personalmangel und unbesetzte Stellen – Ist der KOD aufgrund Belastung/ Bezahlung/ Gefährdung nicht attraktiv genug?

Session A.2

Aus Hamm wird berichtet, dass auf 6 offene Stellen etwa 300 Bewerbungen eingegangen sind. Man spricht hier von einer Umkehr der Bewerberlage. Die Flut an Bewerbungen führt allerdings nunmehr dazu, dass der Aufwand für das Auswahl- und Besetzungsverfahren immens zugenommen hat. Es wird als sinnvoll erachtet, Selektionsstufen einzuführen, um sicherzustellen, dass nur die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu Gesprächen eingeladen werden.

Insgesamt ist die Bewerberlage aber als heterogen zu bezeichnen. (siehe hierzu auch Erster Durchgang Station A)

Vorgeschlagen wird auch, die Einrichtung eines Ausbildungsberufs KOD, bspw. eine dreijährige Ausbildung vergleichbar dem VL 1.

Abschließend wird festgehalten, dass durch monetäre Anreize wie Gefahrenzulagen oder höhere Entgeltstufen die Attraktivität durchaus erhöht werden kann, um sich auf eine offene Stelle im KOD zu bewerben.

Einheitliche Aus- und Fortbildung – Ausbildungsstand ist oft heterogen, obwohl die Aufgaben dieselben sind

Session A.3

Wünschenswert ist eine Ausbildung von Beamten oder Beschäftigten (Verwaltungsfachangestellte) mit dem Schwerpunkt ordnungsbehördlicher Aufgaben.

Studieninstitute bieten vereinzelt Fortbildungen mit Zertifikaten an, allerdings ist die Anzahl der Plätze nicht ausreichend und es gibt lange Wartezeiten.

Innerhalb ihrer Laufbahngruppe qualifizieren sich die Absolventen im Allgemeinen für jegliche Stellen innerhalb der Verwaltung. Daher besteht die Gefahr, dass die Mitarbeitenden nach kurzer Zeit den KOD wieder verlassen. Somit ist auch ein umfangreiches und intensives Onboarding notwendig, um dem entgegen zu wirken.

Bekannt sind auch sogenannte „Kurzlehrgänge“ für Quereinsteiger, die allerdings nicht in Gänze die erforderlichen Inhalte vermitteln.

Eine Kommune kann berichten, dass von der Sachbearbeitung des Innendienstes für jedes Themenfeld des Außendienstes ein Leitfaden erstellt worden ist. Das hat zu einer erhöhten Bereitschaft zur Durchführung entsprechender Maßnahmen geführt und bringt gleichzeitig verbesserte Ergebnisse.

Als sehr sinnvoll erachten die Teilnehmenden eine einheitliche Ausbildung mit dem Fokus auf die von den Ordnungsbehörden umzusetzenden Bundes- und Landesgesetze, insbesondere das OBG und das OWiG. Hierbei müsse es allerdings auch Raum für regionale und kommunale Unterschiede geben, sowohl hinsichtlich themenspezifischer Vorgehensweisen wie auch organisatorischer Strukturen.

Onboarding im KOD – Motivation und Heranführen an alle wesentlichen Themen

Session A.1

Aus Minden (85.000 Einwohner) wird berichtet, dass ein Ratsbeschluss vorbereitet wird, um den KOD zu realisieren. 4 Kräfte in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind Planungshorizont. Einer interkommunalen Kooperation, insbesondere im Rahmen der Rufbereitschaft steht man skeptisch gegenüber.

Troisdorf berichtet, dass es schwierig ist, Schulungsangebote zeitnah zum Bedarf zu finden. Intern führt man dort allerdings regelmäßig alle zwei Wochen Einsatztrainings mit Einsatzmitteln sowie Übungen zum Selbstschutz durch.

Einige Kommunen berichten, dass es auch Schwierigkeiten gibt, Begleitung durch die Polizei bei Einsätzen zu erhalten. Es wird allgemein empfohlen, immer zu zweit seitens des Ordnungsamtes zu fahren. Hierbei wird auch auf die Wichtigkeit der Ausrüstung und der Einsatzmittel hingewiesen.

Im Rahmen der Personalgewinnung ist die Eingruppierung oft maßgeblich. Die höchste in Frage kommende Eingruppierung ist EG 9a. Viele Kommunen stellen direkt mit EG 9a ein, um überhaupt erforderliche Personalressourcen einzustellen zu können. Somit besteht allerdings auch die Gefahr, dass sich die neuen Kolleginnen und Kollegen nach einem Jahr oder kurz danach auf andere Stellen im Haus oder auch extern bewerben.

Sprockhövel berichtet, dass man sich aktuell ebenfalls in einem Ausschreibungsverfahren mit zwei zu besetzenden Stellen für den KOD befindet, den man realisieren möchte.

Voraussetzung ist der VL 1, allerdings sind Einzelfallentscheidungen möglich für Personen ohne diese Voraussetzung, bspw. bei ehemaligen Soldatinnen und Soldaten.

Auch in Dinslaken ist man dabei, den KOD zu realisieren.

In Königswinter sind aktuell 4 von 6 Stellen im KOD unbesetzt. Das hauptsächliche Problem ist das Finden von geeignetem Personal. Oft gilt der VL 1 als Voraussetzung, vorgegeben durch die Personalämter. Dies wird von allen sehr kritisch gesehen.

Die Verkehrsüberwachung sollte vom KOD nur bei Gefahr im Verzug mit übernommen werden. Sprockhövel schlägt eine „Delegation“ auf die Bürger vor, die Parkverstöße mit einem Foto vom Handy direkt beim Ordnungsamt anzeigen können.

Für die Folierung der Fahrzeuge wird vorgeschlagen, sich an der Gestaltung der Polizei zu orientieren.

Schließlich wird Frage aufgeworfen, ob der KOD tatsächlich bei der Kommune richtig organisiert ist oder ob es nicht viel besser als Aufgabe des Kreises wahrzunehmen wäre.

Bodycams – Pro und Contra und wie finde ich die richtige Ausstattung?

Session C.3

Die Teilnehmenden diskutieren das Einsatzmittel „Bodycam“, welches teilweise bereits eingesetzt wird oder zumindest gedanklich in Vorbereitung ist. Diskutiert werden dabei verschiedene technische wie auch organisatorische Aspekte sowie weitergehende Fragestellungen zum Mitarbeiterschutz. Dabei stimmen sich die Teilnehmenden auch dazu ab, welche Einsatzmittel in den einzelnen Kommunen vorgehalten werden und auch, inwieweit hierzu entsprechender Schulungsaufwand betrieben wird (bspw. zu Einsatzmehrzweckstock oder Reitstoffsprühgeräte).

Zum Einsatz von Bodycams wird auch über die Optionen Kauf oder Miete gesprochen sowie Fragen zur Mitarbeiterkontrolle diskutiert.

Gewerbewesen

Verkaufautomaten, bspw. Alkohol (GastG/JuSchuG), LÖG NRW, Baurecht, Mystery Boxen

Session C.4

Eine Kommune erläutert verschiedene Problemstellungen, die sich durch eine Vielzahl von Verkaufautomaten ergebe. Insbesondere in größeren Städten spielen diese offensichtlich eine immer schwerwiegendere Rolle.

Gemeinsam wurde der Status Quo besprochen

- Nach dem Gaststättengesetz ist der Verkauf „harter“ Alkoholika mittels Automaten verboten
- Das Jugendschutzgesetz schreibt eine Altersprüfung für alkoholische Getränke sowie für Tabakwaren zwingend vor. Diese hat bei Automaten durch geeignete mechanische Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen
- Durch ein Urteil des OVG Münster ist davon auszugehen, dass Automatenkioske dem Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖG NRW) nicht unterliegen, somit auch nach dem Ladenschlussgesetz zeitlich unbeschränkt betrieben werden dürfen
- Eine Platzierung von Automatenkiosken auf öffentlich gewidmeter Verkehrsfläche stellt eine Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) dar und bedarf der Erlaubnis. Sofern für alle Interessenten gleichermaßen verfahren wird, kann die Erlaubnis auch versagt werden

Nicht abschließend erörtert wird, inwieweit baurechtliche Maßnahmen ergriffen werden können.

Das Thema „Mystery Boxen“ wird ebenfalls aufgeworfen. Hierbei weiß der Aufsteller der Automaten selbst nicht, welche Waren enthalten sind. Diskutiert wird, inwieweit das zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte. Es müsse ausgeschlossen werden, dass Produkte, die nicht nach europäischen Maßstäben sicher sind, nach dem Lebensmittelrecht unzulässig sind oder auch Altersbeschränkungen unterliegen, uneingeschränkt dem Markt überlassen werden.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Gefahren könnte es mithin erforderlich sein, mittels Ordnungsverfügung tätig zu werden.

Straßenverkehrswesen

Geplante Novelle Straßenverkehrsgesetz – Neue Möglichkeiten der Überwachung des ruhenden Verkehrs

Sessions D.1 und D.4

Vielen Kommunen ist die geplante Novelle noch nicht bekannt. Ein vermuteter Grund ist, dass die Gesetzesentwürfe vorwiegend an die Straßenverkehrsbehörden versendet werden, die jedoch oftmals nicht für die Überwachung zuständig sind.

Tendenziell gehen die Ordnungsbehörden vorsichtig und zögernd mit der Thematik um. Verschiedene Fragen und Problemstellungen werden diskutiert:

- Wie hoch sind die Kosten für Anschaffung oder Miete entsprechender Scanfahrzeuge und wann ist mit einer Amortisation zu rechnen?
- Welche Regelungen können grundsätzlich überwacht werden?
- Wie erfolgt eine Überwachung von Parkscheiben?
- Wie können Behindertenparkplätze überwacht werden?
- Welchen Einfluss könnte die Überwachung auf den Personalbedarf in der Bußgeldstelle haben, insbesondere aufgrund von steigender Zahl an Verfahren durch höhere Kontroldichte?
- Nutzen wird gesehen, insbesondere in Innenbereichen größerer Städte und Bewohnerparkgebieten, die Kosten müssen aber immer gegenübergestellt werden
- Einsparungen beim Personal der Verkehrsüberwachung wird eindeutig nicht gesehen, vielmehr die Möglichkeit, Personal zielgerichteter für andere Schwerpunkte einzusetzen. Bspw. könnten zügiger Abschleppmaßnahmen durchgeführt werden
- Insgesamt wird das Thema positiv betrachtet und wahrgenommen

Daneben wird das Thema sensorgestützte Parkraumbewirtschaftung angesprochen. In diesem Segment sind einige Kommunen, wie bspw. Schwerte, Troisdorf, Bonn und Lübeck bereits unterwegs.

Geschwindigkeitsüberwachung kreisangehöriger Gemeinden

Session C.5

Aus Schwerte wird berichtet, dass es möglich ist, auch als kreisangehörige Kommune mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 Geschwindigkeitsüberwachungen des fließenden Verkehrs durchzuführen. Hierzu müsse man sich interkommunal mit einer oder mehreren Nachbarkommunen zusammentun, um auf eine Gesamteinwohnerzahl von mindestens 50.000 zu kommen.

Tatsächlich ist es in einigen Fällen möglich, durch interkommunale Zusammenarbeit, mobile Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Erfahrungen hat allerdings noch keine der teilnehmenden Kommunen gemacht. Auch gibt es noch keine Erfahrung, wie konkrete Vereinbarungen zwischen den einzelnen Kommunen aussehen.

Es wird allerdings berichtet, dass auch in anderen Kommunen Verwaltungsspitzen bereits diese Option besprochen haben und sich der Thematik annehmen wollen.

Eine der Kommunen muss in diesem Fall die Verantwortung und auch die zentrale Rolle bei Beschaffung und Organisation übernehmen.

Erstellt unter Mitwirkung von:

Stephan Schmitz

Sascha Hessenbruch

Dr. Sascha Opielka

Prof. Dr. Bijan Nowrouzian

Klaus Märzhäuser

Dr. Ansgar Strätling

Erstellungsdatum: 27.10.2025

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe dieses Werkes oder wesentlicher Teile in anderen Editionen wie auch die Einstellung dieses Werkes in Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH gestattet. Die Wiedergabe von einzelnen Textpassagen hat unter einer Quellenangabe mit Nennung der Autoren und des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH als Herausgeber zu erfolgen.



**Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH
im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen**

www.ifv.de